

Geprüfte Wirtschaftsfachwirte

Alle Qualifikationsbereiche	dokumentenechtes Schreibmaterial • Lineal • netzunabhängiger, nicht kommunikationsfähiger Taschenrechner
Wirtschaftsbezogene Qualifikationen	
Volks- und Betriebswirtschaft	siehe „Alle Qualifikationsbereiche“ • zusätzlich Gesetzestexte, insbesondere • Bürgerliches Gesetzbuch • Handelsgesetzbuch • Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen • Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb bzw. Gesetzessammlungen, in denen diese Gesetze Bestandteil sind
Rechnungswesen	siehe „Alle Qualifikationsbereiche“ • Formelsammlung für kaufmännische Abschlüsse nach BBiG*
Recht und Steuern	siehe „Alle Qualifikationsbereiche“ • zusätzlich Gesetzestexte, insbesondere • Bürgerliches Gesetzbuch • Handelsgesetzbuch • Arbeitsgesetze • Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen • Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb • Steuergesetze jeweils mit Durchführungsverordnung** bzw. Gesetzessammlungen, in denen diese Gesetze Bestandteil sind
Unternehmensführung	siehe „Alle Qualifikationsbereiche“
Handlungsspezifische Qualifikationen	
Aufgabenstellung 1	siehe „Alle Qualifikationsbereiche“ • zusätzlich Gesetzestexte, insbesondere • Arbeitsgesetze • Bürgerliches Gesetzbuch • Handelsgesetzbuch bzw. Gesetzessammlungen, in denen diese Gesetze Bestandteil sind • Formelsammlung für kaufmännische Abschlüsse nach BBiG*
Aufgabenstellung 2	siehe „Alle Qualifikationsbereiche“ • zusätzlich Gesetzestexte, insbesondere • Arbeitsgesetze • Bürgerliches Gesetzbuch • Handelsgesetzbuch bzw. Gesetzessammlungen, in denen diese Gesetze Bestandteil sind • Formelsammlung für kaufmännische Abschlüsse nach BBiG*

Für die oben genannten zugelassenen Gesetzestexte gilt:

- für die Frühjahrsprüfung jeweils der Rechtsstand vom 31. Dezember des Vorjahres,
- für die Herbstprüfung jeweils der Rechtsstand vom 1. Januar des laufenden Jahres.
- Es dürfen nur unkommentierte Fassungen verwendet werden; Klebezettel, Unterstreichungen und Normenverweise sind zulässig.

* Diese wird von der IHK zur Verfügung gestellt.

** Für die Steuergesetze jeweils mit Durchführungsverordnung gilt für die Frühjahrsprüfung und Herbstprüfung der Rechtsstand vom 31. Dezember des Vorjahres.